

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Pleinfeld erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus *dem* berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss (HFA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss (BUA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss (WA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse außer dem Werkausschuss sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Zuteilung bestimmter Aufgabengebiete (Referate)

Der Marktgemeinderat kann bestimmte Aufgabengebiete (Referate) einzelnen seiner ehrenamtlichen Mitglieder zur Bearbeitung übertragen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung;

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Damit ist der Aufwand für Fahrtkosten und etwaige Auslagen abgegolten.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit (außerhalb des Gemeindegebietes) Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Jede Fraktion erhält für die Aufwendungen in der Fraktion und zur Erledigung der Fraktionsarbeit als Entschädigung einen monatlichen Grundbetrag von 30 EUR sowie zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 5 EUR je Fraktionsmitglied.

(6) Für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben (§ 3) erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder als Entschädigung einen jährlichen Pauschalbetrag von 340 EUR. Dies gilt nicht für die weiteren Bürgermeister.

§ 5

IT-Pauschale (Ratsinformationssystem)

Die Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten bei Verwendung des Ratsinformationssystems (RIS) für die damit verbundenen Aufwendungen ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 5 EUR für jede Marktgemeinderatssitzung.

§ 6

Ortssprecher und Ortsbeauftragte

(1) Die nach Art. 60a der Gemeindeordnung gewählten Ortssprecher und die vom Marktgemeinderat bestellten Ortsbeauftragten vertreten die Interessen des Ortsteiles, für den sie gewählt bzw. bestellt sind, gegenüber dem Markt Pleinfeld. Das Weitere wird durch die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat festgelegt.

(2) Die Ortssprecher und Ortsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit in den von ihnen betreuten Ortsteilen als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in folgender Höhe:

a.	Ortsteile bis	100 Einwohnern	35,00 EUR
b.	Ortsteile von	101 bis 200 Einwohnern	
	Grundbetrag		30,00 EUR
	Einwohnerfaktor		0,25 EUR
c.	Ortsteile von	201 bis 300 Einwohnern	

	Grundbetrag		45,00 EUR
	Einwohnerfaktor		0,25 EUR
d.	Ortsteile von	301 bis 400 Einwohnern	
	Grundbetrag		60,00 EUR
	Einwohnerfaktor		0,25 EUR
e.	Ortsteile von	401 bis 500 Einwohnern	
	Grundbetrag		75,00 EUR
	Einwohnerfaktor		0,25 EUR
f.	Ortsteile von	ab 501 Einwohnern	
	Grundbetrag		100,00 EUR
	Einwohnerfaktor		0,25 EUR

Für die Festlegung der Entschädigung ist die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) des jeweiligen Ortsteiles zum 01.01.2020 maßgebend.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten die Ortssprecher und die Ortsbeauftragten für die Teilnahme an Marktgemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen, zu denen sie geladen sind, ein Sitzungsgeld wie die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder (§ 4 Abs. 2).

(4) Die Entschädigung für die Ortssprecher und Ortsbeauftragten wird monatlich im Voraus bezahlt. Ansonsten gilt § 7 Satz 1 entsprechend.

§ 7

Entschädigungen und Pauschalen; Auszahlung

Die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder und die Fraktionen werden vierteljährlich ausbezahlt. Die jährlichen Pauschalbeträge werden jeweils im Oktober des laufenden Jahres ausbezahlt.

§ 8

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 9

Weitere Bürgermeister

(1) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) Die weiteren Bürgermeister haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Marktgemeinderat (§ 4) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als Zweiter und Dritter Bürgermeister. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Marktgemeinderates festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 53 und 54 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz „KWBG“).

(3) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B werden mit dem gleichen Vomhundertsatz für die festgesetzten Entschädigungen übernommen (Art. 56 KWBG)

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat des Marktes Pleinfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 außer Kraft.

Pleinfeld den, 02.06.2020
MARKT PLEINFELD



Stefan Frühwald
1. Bürgermeister